



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1991

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	1. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	128
79023	2. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	148
79023	15. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der Sturmschäden im Privat- und Körperschaftswald	168

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1991	170

I.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 10. 1990 - III A 3 40-00-00.30

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), - SGV. NW. 790 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden

2.1.01 Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig war und bei deren Einschlag es sich nicht um eine normale Endnutzung gehandelt hat

2.1.02 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.03 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.02 und für Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.04 Nachbesserung von Flächen gemäß Nummern 2.1.01 sowie 2.1.02, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind

2.1.05 Mechanische Flächen- und Bodenvorbereitung für Naturverjüngungen und Voranbauten in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.06 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandsschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.02 und in Naturverjüngungen nach Nummer 2.1.02

2.1.07 Erstmalige Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre

- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

2.1.08 Zweite Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre

- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt

2.1.20 Kompensationsdüngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen neuartige Waldschäden einschließlich Boden-, Blatt- bzw. Nadelanalysen

2.1.21 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen nach den Nummern 2.1.01, 2.1.02 und in Naturverjüngungen, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist

2.1.22 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit den neuartigen Waldschäden zusammenhängen

2.2 Waldbauliche Maßnahmen

2.2.01 Erstaufforstung bisher forstlich nicht genutzter Flächen

2.2.02 Wiederaufforstung mit Laubholz

2.2.03 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können

2.2.04 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche, sofern die Fläche in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet liegt Anlage 1

2.2.05 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbeständen)

2.2.06 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha

2.2.07 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen und Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbeständen)

2.2.08 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind

2.2.09 Mechanische Flächen- und Bodenvorbereitung für Naturverjüngungen und Voranbauten

2.2.10 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandsschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06 und in Naturverjüngungen

2.2.11 Erstmalige Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre

- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

2.2.12 Zweite Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre

- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt

2.2.20 Ästung zur Wertholzerzeugung

2.2.21 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder hätten gefördert werden können und Naturverjüngungen, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist

2.2.22 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten

2.3 Einsatz von Rückepferden

2.3.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise

2.3.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle

2.4 Rationalisierung des Rundholzabsatzes

2.4.1 Herrichtung vorhandener Plätze und Erstanlage

- von Rundholzlagerplätzen zur Naßkonservierung von Rohholz sowie Beschaffung und Installation der Beregnungsanlagen 3
- 2.5 Mittelfristige Betriebsplanung**
- 2.5.1 die Erstellung von Betriebsgutachten 3.1
- 2.5.2 die Erstellung von Betriebsplänen 3.2
- 2.5.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen 4
- 2.5.4 die Erstellung und Zwischenprüfung des Abschnittes 6 des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens „Naturschutz und Landschaftspflege“ 4.1
- 2.6 Forstwirtschaftlicher Wegebau**
- 2.6.1 Neubau von Forstwirtschaftswegen 4.1.1
- 2.6.2 Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswegen 4.1.2
- 2.6.3 Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswegen, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert 4.2
- 2.6.4 Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswegen notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen 4.2.1
- 2.6.5 Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen 4.2.2
- 2.6.6 Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen 4.2.3
- 2.6.7 wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen 4.3
- 2.7 Starthilfe für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- 2.7.1 Erstinvestitionen, dazu zählen
- die erstmalige Beschaffung von arbeitsbezogenen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für Waldarbeiten
 - die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen mit bis zu 8 Fahrgastplätzen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort
 - die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen
 - die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen (außer Rundholzlagerplätzen zur Naßkonservierung, die nach Nummer 2.4.1 förderfähig sind)
- 2.7.2 Verwaltungskosten, dazu zählen
- Gründungskosten (z. B. Kosten der Gründungsversammlung, der Bekanntmachung, der Registereintragung)
 - Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung
 - Geschäftsausgaben, Ausgaben für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte
 - Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft
- 2.8 Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde**
- 2.8.1 Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehölfeinbindungen) 4.5
- 2.8.2 Anlage, Gestaltung und Pflege von Wald- und Bestandesrändern 4.5.1
- 2.8.3 Anlage, Gestaltung und Pflege von Wallhecken
- 2.8.4 Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten
- 2.8.5 Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern
- 2.8.6 Maßnahmen zum Artenschutz im Walde
- Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen bei allen Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.8
- 3.2 Private Grundeigentümer bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5 und 2.8
- Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (neuartige Waldschäden)**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden
- 4.1.1 für Wiederaufforstungen, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist, außerdem für Wiederaufforstungen an Waldaußenrändern, wenn gleichzeitig ein Waldrand angelegt wird, es sei denn, die Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu
- 4.1.2 zur Kompensationsdüngung, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen
- 4.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)**
- 4.2.1 Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummer 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha.
Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2.01 (Erstaufforstung) und die damit verbundenen Maßnahmen nach Nummer 2.2.07 (Gatterbau), Nummer 2.2.08 (Nachbesserung) und Nummer 2.2.21 (Einzelschutz).
- 4.2.2 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen und Estaufforstungen an Waldaußenrändern nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand angelegt wird, es sei denn, die Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.2.3 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert sind.
- 4.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)**
Keine!
- 4.4 für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 2000 Festmetern erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben.
- 4.5 für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)**
- 4.5.1 Zuwendungen dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummer 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.5.4 (Erstellung und Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“).

- 4.5.2 Forsteinrichtungsmaßnahmen sind in Anlehnung an die „Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nummer 4.6.1 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos durchgeführt werden.
- 4.6 **für Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)**
 - Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebauwerks wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW 1975 -“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.6.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden
 - Rückewege sind nicht zu fördern.
- 4.7 **für Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Zusammenschlüsse)**
 Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfungsausschuß das Urteil „brauchbar“ oder „für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen“ erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfungsausschuß noch nicht durchgeführt, entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.
- 4.8 **für Maßnahmen nach Nummer 2.8 (Sonderbiotope)**
 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflegerichtlinien nicht erfolgt.
- 5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 5.1 **Zuwendungsart:**
 Projektförderung
- 5.2 **Finanzierungsart:**
 Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern
 2.1.01 bis 2.1.08
 2.2.01 bis 2.2.12
 2.3
 2.5
 Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern
 2.1.20 bis 2.1.22
 2.2.20 bis 2.2.22
 2.4
 2.6
 2.7
 2.8
 Bagatellgrenze:
 5 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.6
 1 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.7.1
 500 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (ohne Nr. 2.1.20), 2.2 und 2.8
 300 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.20, 2.3 und 2.7.2
- 5.3 **Form der Zuwendung:**
 Zuschuß
- 5.4 **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- 5.4.1 **Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (neuartige Waldschäden)**
 für Wiederaufforstung ... (Nr. 2.1.01)
 für Voranbau, Unterbau ... (Nr. 2.1.02)
 für Nachbesserung ... (Nr. 2.1.04)

bei Pflanzung von:

5.4.1.01	Traubeneiche	1,65 DM/St.
5.4.1.02	Stieleiche	1,50 DM/St.
5.4.1.03	Roteiche/Hainbuche	1,30 DM/St.
5.4.1.04	Rotbuche	1,43 DM/St.
5.4.1.05	Roterle	0,60 DM/St.
5.4.1.06	Balsam-, Schwarz-, Graupappel, Aspe, Baumweide	11,00 DM/St.
5.4.1.07	sonstigem Laubholz	1,80 DM/St.
5.4.1.08	Waldkiefer	0,32 DM/St.
5.4.1.09	sonstigen Kiefernarten	0,45 DM/St.
5.4.1.10	sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte (alle picea-Arten)	0,80 DM/St.

Bei Pflanzungen gilt ein Förderungshöchstbetrag von 13 000 DM/ha.

bei Saat von:

5.4.1.11	Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha
5.4.1.12	Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha
	für Gatterbau ... (Nr. 2.1.03)	
5.4.1.13	Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm
5.4.1.14	Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm
5.4.1.15	für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.1.06)	200 DM/ha
	für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.1.07):	
	bei Fichte und Douglasie	
5.4.1.16	bei Auslesedurchforstung	350 DM/ha
5.4.1.17	bei anderen Durchforstungsverfahren	200 DM/ha
5.4.1.18	bei Laubholz	350 DM/ha
5.4.1.19	bei Kiefer und Lärche	500 DM/ha
	Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag	
5.4.1.20	bei Fichte und Douglasie auf	450 DM/ha
5.4.1.21	bei Laubholz auf	450 DM/ha
5.4.1.22	bei Kiefer und Lärche auf	600 DM/ha
	für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.1.08):	
	bei Fichte und Douglasie	
5.4.1.23	bei erstmaliger Auslesedurchforstung	300 DM/ha
5.4.1.24	in den übrigen Fällen	200 DM/ha
5.4.1.25	bei Laubholz	250 DM/ha
5.4.1.26	bei Kiefer und Lärche	350 DM/ha
	Erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1.07 oder 2.1.08 gleichzeitig eine erstmalige Feinerschließung, erhöhen sich die Festbeträge für die Bestandespflege um 100 DM/ha.	
5.4.1.28	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.1.05)	250 DM/ha
5.4.1.29	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.1.05) bei besonders schwierigen Bestandes- und Geländebedingungen	450 DM/ha
5.4.1.30	für Kompensationsdüngung ... (Nr. 2.1.20) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)	
5.4.1.31	für Einzelschutz ... Nr. (2.1.21) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)	
5.4.1.32	für Waldschutz ... (Nr. 2.1.22) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)	

5.4.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)

- für Erstaufforstung ... (Nr. 2.2.01)
 Wiederaufforstung ... (Nr. 2.2.02)
 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ... (Nr. 2.2.03)
 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer ... (Nr. 2.2.04)

Vorabau, Unterbau ... (Nr. 2.2.05)		5.4.3	bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)	
Feldgehölze ... (Nr. 2.2.06)		5.4.3.1	für die Maßnahme nach Nummer 2.3.1	3,00 DM/m³/f
Nachbesserung ... (Nr. 2.2.08)		5.4.3.2	für die Maßnahme nach Nummer 2.3.2	6,00 DM/m³/f
bei Pflanzung von:				
5.4.2.01	Traubeneiche	1,85 DM/St.	5.4.4	bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)
5.4.2.02	Stieleiche	1,50 DM/St.	5.4.4.1	für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)
5.4.2.03	Roteiche/Hainbuche	1,30 DM/St.	5.4.5	bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)
5.4.2.04	Rotbuche	1,43 DM/St.	bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebsleistungsvertrag mit der Forstbehörde	
5.4.2.05	Roterle	0,60 DM/St.	für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)	
5.4.2.06	Balsam-, Schwarz-, Graupappel, Aspe, Baumweide	11,00 DM/St.	5.4.5.01	bei einer Forstbetriebsfläche (FBF) bis 50 ha
5.4.2.07	sonstigem Laubholz	1,80 DM/St.	5.4.5.02	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
5.4.2.08	Waldkiefer	0,32 DM/St.	5.4.5.03	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
5.4.2.09	sonstigen Kiefernarten	0,45 DM/St.	5.4.5.04	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.10	sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte (alle picea-Arten)	0,80 DM/St.	für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“	
Bei Pflanzungen gilt ein Förderungshöchstbetrag von 13 000 DM/ha.			5.4.5.05	bei einer FBF bis 50 ha
Für Wiederaufforstungen auf Kahlfächen, die nicht durch Kalamitäten entstanden sind, ist die Zuwendung um zu kürzen		200 DM/ha	5.4.5.06	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
bei Saat von:			5.4.5.07	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
5.4.2.11	Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha	5.4.5.08	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.12	Rotbuche (mindestens 100 kg/ha) für Gatterbau ... (Nr. 2.2.07)	11 500 DM/ha	für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen	
5.4.2.13	Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm	5.4.5.09	bei einer FBF bis 50 ha
5.4.2.14	Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm	5.4.5.10	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
5.4.2.15	für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.2.10)	200 DM/ha	5.4.5.11	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.2.11): bei Fichte und Douglasie			5.4.5.12	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.16	bei Auslesedurchforstung	350 DM/ha	für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“	
5.4.2.17	bei anderen Durchforstungsverfahren	200 DM/ha	5.4.5.13	bei einer FBF bis 50 ha
5.4.2.18	bei Laubholz	350 DM/ha	5.4.5.14	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
5.4.2.19	bei Kiefer und Lärche	500 DM/ha	5.4.5.15	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag			5.4.5.16	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.20	bei Fichte und Douglasie auf	450 DM/ha	bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleistungsvertrag mit der Forstbehörde	
5.4.2.21	bei Laubholz auf	450 DM/ha	für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)	
5.4.2.22	bei Kiefer und Lärche auf	600 DM/ha	5.4.5.20	bei einer FBF bis 50 ha
für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.2.12): bei Fichte und Douglasie			5.4.5.21	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
5.4.2.23	bei erstmaliger Auslesedurchforstung	300 DM/ha	5.4.5.22	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
5.4.2.24	in den übrigen Fällen	200 DM/ha	5.4.5.23	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.25	bei Laubholz	250 DM/ha	für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“	
5.4.2.26	bei Kiefer und Lärche	350 DM/ha	5.4.5.24	bei einer FBF bis 50 ha
Erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummern 2.2.11 oder 2.2.12 gleichzeitig eine erstmalige Feinerschließung, erhöhen sich die Festbeträge für die Bestandespflege um 100 DM/ha			5.4.5.25	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
5.4.2.28	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.2.09)	250 DM/ha	5.4.5.26	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
5.4.2.29	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.2.09) bei besonders schwierigen Bestandes- und Geländeverhältnissen	450 DM/ha	5.4.5.27	bei einer FBF über 300 ha
5.4.2.30	für Ästung ... (Nr. 2.2.20) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen	
5.4.2.31	für Einzelschutz ... (Nr. 2.2.21) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		5.4.5.28	bei einer FBF bis 50 ha
5.4.2.32	für Waldschutz ... (Nr. 2.2.22) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		5.4.5.29	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
			5.4.5.30	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
			5.4.5.31	bei einer FBF über 300 ha
			für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“	
			5.4.5.32	bei einer FBF bis 50 ha
			5.4.5.33	bei einer FBF von 50 bis 100 ha
			5.4.5.34	bei einer FBF von 100 bis 300 ha
			5.4.5.35	bei einer FBF über 300 ha

5.4.6	bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)	6.2	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme; angemessene Abschlagszahlungen können gegen entsprechenden Nachweis geleistet werden.	
5.4.6.1	bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST); Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.	6.3	Aufforstungen mit Fichte (alle picea-Arten) sind nicht zuwendungsfähig.	
5.4.7	bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Zusammenschlüsse)	7	Verfahren	
5.4.7.1	für Maßnahmen nach Nummer 2.7.1 bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)	7.1	Antragsverfahren	
	für Maßnahmen nach Nummer 2.7.2		Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 2 oder 3 an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.	Anlagen 2 und 3
5.4.7.2	in den ersten 10 Jahren bis zu 40 v. H. nach der Anerkennung bzw. Satzungsgenehmigung des Zusammenschlusses	7.2	Bewilligungsverfahren	
5.4.7.3	in den folgenden 4 Jahren bis zu 30 v. H.		Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 4 oder 5 .	Anlagen 4 und 5
5.4.7.4	und weitere 4 Jahre bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	
	Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Verwaltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.		Vor der Auszahlung hat das Forstamt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.8 durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten, bei Maßnahmen nach der Nummer 2.5, die nicht durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) durchgeführt worden sind, durch diese prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.	
5.4.8	bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 (Sonderbiotope)			
5.4.8.1	für Maßnahmen nach Nummer 2.8 bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)			
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7.4	Verwendungsnachweisverfahren	
6.1	Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,		Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 6 oder 7 nachzuweisen.	Anlagen 6 und 7
6.1.1	die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre, Saaten und Pflanzungen mindestens 10 Jahre, sachgemäß zu unterhalten		Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ist der Durchführungszeitraum anzugeben.	
6.1.2	bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,	7.5	Zu beachtende Vorschriften	
6.1.3	für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzuschließen,		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	
6.1.4	bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.	8	Inkrafttreten	
		8.1	Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft.	
		8.2	Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 29. 12. 1987 (SMBl. NW. 79023) außer Kraft.	

T.

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg
- Schermbeck
- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Bottrop
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten
- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);

die Stadt

- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald

im Körperschaftswald

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller												
Name, Bezeichnung												
Straße, PLZ, Ort, Landkreis												
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)												
Gemeinde	Gemeindekennziffer											
	<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>											
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer										

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden	☐
Waldbauliche Maßnahmen	☐
Einsatz von Rückepferden	☐
Mittelfristige Betriebsplanung	☐
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt.

Die Berechnung der beantragen Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

4.2 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist ☐

mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldfläche

er kein Haupterwerbslandwirt ist. ☐

4.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐

100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐

300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐

300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐

über den vorgenannten Begrenzungen liegt ☐

4.4 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält - (nur bei Gemeinden)

ja ☐ nein ☐

4.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

4.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.
- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -.

4.7

4.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐ Lageplan ☐

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.
Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbslandwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

Festbetragsfinanzierung

F

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

☐ im Privatwald

im Körperschaftswald

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller												
Name, Bezeichnung												
Straße, PLZ, Ort, Landkreis												
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)												
Gemeinde	Gemeindekennziffer											
	<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>											
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer										

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden	☐
Waldbauliche Maßnahmen	☐
Rationalisierung Rundholzabs.	☐
Wegebau	☐
Zusammenschlüsse	☐
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)	
Lt. beif. Kostenvoranschlag/Kostengliederung DM	
Beantragte Zuwendung DM	

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19	19	19
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme			
Maßnahmen:	Kosten DM	Zuweisung/Zuschuß DM	v. H. d. Kosten
Summe:			

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 er den im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil erbringen wird, und damit unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

8.3 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist ☐mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldflächeer kein Haupterwerbslandwirt ist. ☐

8.4 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐über den vorgenannten Begrenzungen liegt. ☐

8.5 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält - (nur bei Gemeinden)

ja ☐ nein ☐

8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.7 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW, 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.
- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -.

8.8

8.9 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐ Lageplan ☐ Kostenvoranschlag ☐

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbslandwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung
0 5

Anteilfinanzierung

ABei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - / an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genäue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ☐

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ☐

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

Festbetragsfinanzierung

F

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - / an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genau Bezeichnung des Zweckes)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungs-
betrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von _____ DM als
Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ☐

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ☐

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2, Satz 1/4.2/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift

Forstamt

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirten

Waldbesitzer

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5 _____

Jahr Lfd. Nr.

Anteilfinanzierung

A

Verwendungsnachweis

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der p. a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

--	--	--	--

Waldbesitzer

--	--	--	--

Jahr Lfd. Nr.

--	--	--	--	--	--

Nur bei Haupterwerbslandwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0	5		
---	---	--	--

Festbetragsfinanzierung

F

Verwendungsnachweis

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen;

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen		Jahr		Lfd. Nr.	Anteilfinanzierung A
Forstamt	Waldbesitzer				
Nur bei Hauptidealwerbslandwirten	NRW	Jahr der Erstbewilligung			

F Festbetragsfinanzierung ☐
A Anteilfinanzierung ☐

zum Antrag vom		zum Verwendungsnachweis vom	
des Zuwendungsempfängers			
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)		Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen**Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten** ☐**Bestätigung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NRW bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung:** ☐Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die BewilligungsbehördeDer Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung**F** Festbetragsfinanzierung**A** Anteilfinanzierung

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung forstlicher Maßnahmen im
Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 10. 1990 - III A 3 40-00-00.40

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), - SGV. NW. 790 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden

2.1.01 Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig war und bei deren Einschlag es sich nicht um eine normale Endnutzung gehandelt hat

2.1.02 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.03 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.02 und für Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.04 Nachbesserung von Flächen gemäß Nummern 2.1.01 sowie 2.1.02, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind

2.1.05 Mechanische Flächen- und Bodenvorbereitung für Naturverjüngungen und Voranbauten in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind

2.1.06 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.02 und in Naturverjüngungen nach Nummer 2.1.02

2.1.07 Erstmalige Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre
- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

2.1.08 Zweite Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre
- sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt

2.1.20 Kompensationsdüngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen neuartige Waldschäden einschließlich Boden-, Blatt- bzw. Nadelanalysen

2.1.21 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen nach den Nummern 2.1.01, 2.1.02 und in Naturverjüngungen, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist

2.1.22 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit den neuartigen Waldschäden zusammenhängen

2.2 Waldbauliche Maßnahmen

2.2.01 Erstaufforstung bisher forstlich nicht genutzter Flächen

2.2.02 Wiederaufforstung mit Laubholz

2.2.03 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können

2.2.04 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche, sofern die Fläche in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet liegt

Anlage 1

2.2.05 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbeständen)

2.2.06 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha

2.2.07 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen und Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbeständen)

2.2.08 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind

2.2.09 Mechanische Flächen- und Bodenvorbereitung für Naturverjüngungen und Voranbauten

2.2.10 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06 und in Naturverjüngungen

2.2.11 Erstmalige Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre
- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre

2.2.12 Zweite Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie
bis zum Bestandesalter 30 Jahre
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz
bis zum Bestandesalter 50 Jahre
- sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt

2.2.20 Ästung zur Wertholzerzeugung

2.2.21 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder hätten gefördert werden können und Naturverjüngungen, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist

2.2.22 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten

2.3 Einsatz von Rückepferden

2.3.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise

2.3.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| 2.4 | Rationalisierung des Rundholzabsatzes | 4.2 | für Maßnahmen nach Nummer 2.2
(waldbauliche Maßnahmen) |
| 2.4.1 | Herrichtung vorhandener Plätze und Erstanlage von Rundholzlagerplätzen zur Naßkonservierung von Rohholz sowie Beschaffung und Installation der Beregnungsanlagen | 4.2.1 | Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes gewährt werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2.01 (Erstaufforstung) und die damit verbundenen Maßnahmen nach Nummer 2.2.07 (Gatterbau), Nummer 2.2.08 (Nachbesserung) und Nummer 2.2.21 (Einzelschutz). |
| 2.5 | Mittelfristige Betriebsplanung | | |
| 2.5.1 | die Erstellung von Betriebsgutachten | | |
| 2.5.2 | die Erstellung von Betriebsplänen | | |
| 2.5.3 | die Vornahme von Zwischenprüfungen | | |
| 2.5.4 | die Erstellung und Zwischenprüfung des Abschnittes 6 des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens „Naturschutz und Landschaftspflege“. | 4.2.2 | Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen und Erstaufforstungen an Waldaußenrändern nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand angelegt wird, es sei denn, die Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. |
| 2.6 | Forstwirtschaftlicher Wegebau | | |
| 2.6.1 | Neubau von Forstwirtschaftswegen | 4.2.3 | Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert sind. |
| 2.6.2 | Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswegen | | |
| 2.6.3 | Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswegen, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert | 4.3 | für Maßnahmen nach Nummer 2.3
(Rückepferde)
Keine! |
| 2.6.4 | Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswegen notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen | 4.4 | für Maßnahmen nach Nummer 2.4
(Rundholzabsatz)

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 2000 Festmetern erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben. |
| 2.6.5 | Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen | | |
| 2.6.6 | Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen | | |
| 2.6.7 | wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen. | 4.5 | für Maßnahmen nach Nummer 2.5
(Betriebsplanung)

Forsteinrichtungsmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der „Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nummer 4.6.1 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos durchgeführt werden. |
| 2.8 | Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde | | |
| 2.8.1 | Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehölfeinbindungen) | | |
| 2.8.2 | Anlage, Gestaltung und Pflege von Wald- und Bestandesrändern | | |
| 2.8.3 | Anlage, Gestaltung und Pflege von Wallhecken | | |
| 2.8.4 | Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten | | |
| 2.8.5 | Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern | 4.6 | für Maßnahmen nach Nummer 2.6
(Wegebau)

– Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebau wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW 1975 –“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.6.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

– Rückewege sind nicht zu fördern. |
| 2.8.6 | Maßnahmen zum Artenschutz im Walde. | | |
| 3 | Zuwendungsempfänger | | |
| 3.1 | Gemeinden und Gemeindeverbände als Grundeigentümer und – bei Forstwegebau – auch als Träger der Maßnahme | | |
| 3.2 | Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern) | | |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen | | |
| 4.1 | für Maßnahmen nach Nummer 2.1
(neuartige Waldschäden)

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden | 4.7 | für den Maßnahmenbereich nach Nummer 2.8
(Sonderbiotope)

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflegeleitlinien nicht erfolgt. |
| 4.1.1 | für Wiederaufforstungen, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist, außerdem für Wiederaufforstungen an Waldaußenrändern, wenn gleichzeitig ein Waldrand angelegt wird, es sei denn, die Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu | 5 | Art, Umfang und Höhe der Förderung |
| 4.1.2 | zur Kompensationsdüngung, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen. | 5.1 | Zuwendungsart:
Projektförderung |
| | | 5.2 | Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern
2.1.01 bis 2.1.08
2.2.01 bis 2.2.12
2.3
2.5 |

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern		5.4.1.28	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.1.05)	250 DM/ha	
2.1.20 bis 2.1.22		5.4.1.29	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.1.05)		
2.2.20 bis 2.2.22			bei besonders schwierigen Bestandes- und Geländeverhältnissen	450 DM/ha	
2.4		5.4.1.30	für Kompensationsdüngung ... (Nr. 2.1.20)		
2.6			bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		
2.8		5.4.1.31	für Einzelschutz ... (Nr. 2.1.21)		
Bagatellgrenze:			bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		
10 000 DM bei Maßnahmen nach Nummer 2.4		5.4.1.32	für Waldschutz ... (Nr. 2.1.22)		
5 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6			bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)		
1 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.8.					
5.3	Form der Zuwendung: Zuweisung	5.4.2	Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)		
5.4	Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung		für Erstaufforstung ... (Nr. 2.2.01)		
5.4.1	Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (neuartige Waldschäden)		Wiederaufforstung ... (Nr. 2.2.02)		
	für Wiederaufforstung ... (Nr. 2.1.01)		Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ... (Nr. 2.2.03)		
	für Voranbau, Unterbau ... (Nr. 2.1.02)		Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer ... (Nr. 2.2.04)		
	für Nachbesserung ... (Nr. 2.1.04)		Voranbau, Unterbau ... (Nr. 2.2.05)		
	bei Pflanzung von:		Feldgehölze ... (Nr. 2.2.06)		
5.4.1.01	Traubeneiche	1,65 DM/St.	Nachbesserung ... (Nr. 2.2.08)		
5.4.1.02	Stieleiche	1,50 DM/St.	bei Pflanzung von:		
5.4.1.03	Roteiche/Hainbuche	1,30 DM/St.	5.4.2.01	Traubeneiche	1,65 DM/St.
5.4.1.04	Rotbuche	1,43 DM/St.	5.4.2.02	Stieleiche	1,50 DM/St.
5.4.1.05	Roterle	0,60 DM/St.	5.4.2.03	Roteiche/Hainbuche	1,30 DM/St.
5.4.1.06	Balsam-, Schwarz-, Graupappel, Aspe, Baumweide	11,00 DM/St.	5.4.2.04	Rotbuche	1,43 DM/St.
5.4.1.07	sonstigem Laubholz	1,80 DM/St.	5.4.2.05	Roterle	0,60 DM/St.
5.4.1.08	Waldkiefer	0,32 DM/St.	5.4.2.06	Balsam-, Schwarz-, Graupappel, Aspe, Baumweide	11,00 DM/St.
5.4.1.09	sonstigen Kiefernarten	0,45 DM/St.	5.4.2.07	sonstigem Laubholz	1,80 DM/St.
5.4.1.10	sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte (alle picea-Arten)	0,80 DM/St.	5.4.2.08	Waldkiefer	0,32 DM/St.
	Bei Pflanzungen gilt ein Förderungshöchstbetrag von 13 000 DM/ha.		5.4.2.09	sonstigen Kiefernarten	0,45 DM/St.
	bei Saat von:		5.4.2.10	sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte (alle picea-Arten)	0,80 DM/St.
5.4.1.11	Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha		Bei Pflanzungen gilt ein Förderungshöchstbetrag von 13 000 DM/ha.	
5.4.1.12	Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha		Für Wiederaufforstungen auf Kahlfächen, die nicht durch Kalamitäten entstanden sind, ist die Zuwendung um 200 DM/ha zu kürzen	
5.4.1.13	für Gatterbau ... (Nr. 2.1.03)			bei Saat von:	
5.4.1.14	Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm	5.4.2.11	Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha
5.4.1.14	Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm	5.4.2.12	Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha
5.4.1.15	für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.1.06)	200 DM/ha		für Gatterbau ... (Nr. 2.2.07)	
	für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.1.07):		5.4.2.13	Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm
	bei Fichte und Douglasie		5.4.2.14	Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm
5.4.1.16	bei Auslesedurchforstung	350 DM/ha	5.4.2.15	für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.2.10)	200 DM/ha
5.4.1.17	bei anderen Durchforstungsverfahren	200 DM/ha		für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.2.11):	
5.4.1.18	bei Laubholz	350 DM/ha		bei Fichte und Douglasie	
5.4.1.19	bei Kiefer und Lärche	500 DM/ha	5.4.2.16	bei Auslesedurchforstung	350 DM/ha
	Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag		5.4.2.17	bei anderen Durchforstungsverfahren	200 DM/ha
5.4.1.20	bei Fichte und Douglasie auf	450 DM/ha	5.4.2.18	bei Laubholz	350 DM/ha
5.4.1.21	bei Laubholz auf	450 DM/ha	5.4.2.19	bei Kiefer und Lärche	500 DM/ha
5.4.1.22	bei Kiefer und Lärche auf	600 DM/ha		Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag	
	für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.1.08):		5.4.2.20	bei Fichte und Douglasie auf	450 DM/ha
	bei Fichte und Douglasie		5.4.2.21	bei Laubholz auf	450 DM/ha
5.4.1.23	bei erstmaliger Auslesedurchforstung	300 DM/ha	5.4.2.22	bei Kiefer und Lärche auf	600 DM/ha
5.4.1.24	in den übrigen Fällen	200 DM/ha		für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.2.12):	
5.4.1.25	bei Laubholz	250 DM/ha		bei Fichte und Douglasie	
5.4.1.26	bei Kiefer und Lärche	350 DM/ha	5.4.2.23	bei erstmaliger Auslesedurchforstung	300 DM/ha
	Erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1.07 oder 2.1.08 gleichzeitig eine erstmalige Feinerschließung, erhöhen sich die Festbeträge für die Bestandespflege um 100 DM/ha				

5.4.2.24	in den übrigen Fällen	200 DM/ha		für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“	
5.4.2.25	bei Laubholz	250 DM/ha		5.4.5.24	bei einer FBF bis 50 ha 20,- DM/ha
5.4.2.26	bei Kiefer und Lärche	350 DM/ha		5.4.5.25	bei einer FBF von 50 bis 100 ha 16,- DM/ha
	Erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummern 2.2.11 oder 2.2.12 gleichzeitig eine erstmalige Feinerschließung, erhöhen sich die Festbeträge für die Bestandespflege um 100 DM/ha			5.4.5.26	bei einer FBF von 100 bis 300 ha 10,- DM/ha
5.4.2.28	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.2.09)	250 DM/ha		5.4.5.27	bei einer FBF über 300 ha 8,- DM/ha
5.4.2.29	für Flächenvorbereitung ... (Nr. 2.2.09) bei besonders schwierigen Bestandes- und Geländebedingungen	450 DM/ha			für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen
5.4.2.30	für Ästung ... (Nr. 2.2.20) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)			5.4.5.28	bei einer FBF bis 50 ha 40,- DM/ha
5.4.2.31	für Einzelschutz ... (Nr. 2.2.21) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)			5.4.5.29	bei einer FBF von 50 bis 100 ha 32,- DM/ha
5.4.2.32	für Waldschutz ... (Nr. 2.2.22) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)			5.4.5.30	bei einer FBF von 100 bis 300 ha 20,- DM/ha
5.4.3	bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)			5.4.5.31	bei einer FBF über 300 ha 16,- DM/ha
5.4.3.1	für die Maßnahme nach Nummer 2.3.1	3,00 DM/m ² /f			für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“
5.4.3.2	für die Maßnahme nach Nummer 2.3.2	6,00 DM/m ² /f		5.4.5.32	bei einer FBF bis 50 ha 8,- DM/ha
5.4.4	bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)			5.4.5.33	bei einer FBF von 50 bis 100 ha 6,- DM/ha
5.4.4.1	für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)			5.4.5.34	bei einer FBF von 100 bis 300 ha 4,- DM/ha
5.4.5	bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)			5.4.5.35	bei einer FBF über 300 ha 3,- DM/ha
	bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebsleistungsvertrag mit der Forstbehörde für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)			5.4.6	bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)
5.4.5.01	bei einer Forstbetriebsfläche (FBF) bis 50 ha	80,- DM/ha		5.4.6.1	bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST); Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenauftrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
5.4.5.02	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	64,- DM/ha		5.4.7	bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 (Sonderbiotope)
5.4.5.03	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	42,- DM/ha		5.4.7.1	bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST).
5.4.5.04	bei einer FBF über 300 ha	32,- DM/ha		6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
	für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“			6.1	Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,
5.4.5.05	bei einer FBF bis 50 ha	16,- DM/ha		6.1.1	die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre, Saaten und Pflanzungen mindestens 10 Jahre, sachgemäß zu unterhalten
5.4.5.06	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	13,- DM/ha		6.1.2	bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.
5.4.5.07	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	8,- DM/ha		6.1.3	bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.
5.4.5.08	bei einer FBF über 300 ha	8,- DM/ha		6.2	Aufforstungen mit Fichte (alle picea-Arten) sind nicht zuwendungsfähig.
	für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen			7	Verfahren
5.4.5.09	bei einer FBF bis 50 ha	32,- DM/ha		7.1	Antragsverfahren
5.4.5.10	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	26,- DM/ha			Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 2 oder 3 an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.
5.4.5.11	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	16,- DM/ha		7.2	Bewilligungsverfahren
5.4.5.12	bei einer FBF über 300 ha	12,- DM/ha			Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.
	für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“				Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 4 oder 5.
5.4.5.13	bei einer FBF bis 50 ha	6,- DM/ha		7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
5.4.5.14	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	5,- DM/ha			Vor der Auszahlung hat das Forstamt bei Maßnahmen nach Nummer 2.5, die nicht durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LOLF) durchgeführt worden sind, durch diese prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
5.4.5.15	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	3,- DM/ha			Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.
5.4.5.16	bei einer FBF über 300 ha	2,- DM/ha			
	bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleistungsvertrag mit der Forstbehörde für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)				
5.4.5.20	bei einer FBF bis 50 ha	100,- DM/ha			
5.4.5.21	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	80,- DM/ha			
5.4.5.22	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	52,- DM/ha			
5.4.5.23	bei einer FBF über 300 ha	40,- DM/ha			

Anlagen
2 und 3Anlagen
4 und 5

- Anlagen
6 und 7**
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren**
Die Verwendung der Zuwendung ist dem Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 6 oder 7 nachzuweisen.
Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ist der Durchführungszeitraum anzugeben.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
- 8.1** Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft.
- 8.2** Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 30. 12. 1987 (SMBl. NW. 79023) außer Kraft.

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1989 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Böttrop
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten
- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);
- die Stadt
- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald ☐im Körperschaftswald ☐

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller												
Name, Bezeichnung												
Straße, PLZ, Ort, Landkreis												
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)												
Gemeinde	Gemeindekennziffer											
	<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>											
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer										

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Einsatz von Rückepferden ☐	
Mittelfristige Betriebsplanung ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Beantragte Zuwendung
Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage.

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

- 4.2 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist ☐mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldflächeer kein Haupterwerbslandwirt ist ☐

- 4.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐über den vorgenannten Begrenzungen liegt. ☐

- 4.4 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält - (nur bei Gemeinden)

ja ☐nein ☐

- 4.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

- 4.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.

- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -.

- 4.7

- 4.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐

Lageplan ☐

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbslandwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung
0 5

Festbetragsfinanzierung

F

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung **nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen**

 im Privatwald ☐

 im Körperschaftswald ☐

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ, Ort, Landkreis		
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)		
Gemeinde	Gemeindekennziffer	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Rationalisierung Rundholzabs. ☐	
Wegebau ☐	
Zusammenschlüsse ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung DM	
Beantragte Zuwendung DM	

 Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Finanzierungsplan	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19	19	19
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme			
Maßnahmen:	Kosten DM	Zuweisung/Zuschuß DM	v. H. d. Kosten
Summe:			

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen
 Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 er den im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil erbringen wird, und damit unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

8.3 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)
 er Haupterwerbslandwirt ist ☐

mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldfläche

er kein Haupterwerbslandwirt ist ☐

8.4 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐

100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐

300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐

300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐

über den vorgenannten Begrenzungen liegt ☐

8.5 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält - (nur bei Gemeinden)
 ja ☐ nein ☐

8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.7 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.
 - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -.

8.8

8.9 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐ Lageplan ☐ Kostenvoranschlag ☐

Ort, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
 Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Forstbetriebsbeamten _____

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.
 Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum _____ Bewilligungsbehörde _____

Forstamt 	Waldbesitzer 	Jahr Lfd. Nr. 	Anteilfinanzierung A
Nur bei Haupterwerbslandwirten	Jahr der NRW Erstbewilligung 0 5		

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 4

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - /an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ☐

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ☐

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindenhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupteinwerb-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5 _____

Festbetragsfinanzierung

F

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P -/an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungs-
betrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von _____ DM als
Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ☐

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ☐

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2, Satz 1/4.2/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine linderhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

Anteilfinanzierung

A

Anlage 6

Verwendungsnachweis

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

|_|_|_|_|_|_|_|

Waldbesitzer

|_|_|_|_|_|_|_|

Jahr Lfd. Nr.

|_|_|_|_|_|_|_|

Nur bei Haupteinwerb-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung
| 0 | 5 | | |

Festbetragsfinanzierung

F

Verwendungsnachweis

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen;

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Von der Forstbehörde auszufüllen Forstamt Waldbesitzer Jahr der Erstbewilligung NRW 0 5		Anteilfinanzierung A
--	--	---

F Festbetragsfinanzierung ☐
A Anteilfinanzierung ☐

zum Antrag vom		zum Verwendungsnachweis vom	
des Zuwendungsempfängers			
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)		Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen**Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten**☐**Bestätigung** der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NRW bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung: ☐Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die BewilligungsbehördeDer Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung**F** Festbetragsfinanzierung**A** Anteilfinanzierung

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der Sturmschäden im Privat- und Körperschaftswald

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 15. 11. 1990 - III A 3 40-03-00.02

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt zur Bewältigung der Sturmschäden von Januar/Februar/März 1990 im Privat- und Körperschaftswald nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Naßlagerung einschließlich Transport des Holzes zum Lagerplatz und Betrieb des Lagerplatzes
- 2.2 Trockenlagerung
- 2.3 Zinsen für Aufarbeitungskredite
- 2.4 Entrindung
- 2.5 Flächenräumung
- 2.6 Wiederaufforstung der Sturmschadensflächen einschließlich Voranbau und Unterbau sowie Nachbesserung, erstmaliger Gatterbau und mechanischer Einzelschutz dieser Kulturen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen bei den Maßnahmen von Nummern 2.1 bis 2.6
- 3.2 Private Waldeigentümer bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6
- 3.3 Ländliche Gemeinden und Gemeindeverbände als Waldeigentümer bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2, 2.4 bis 2.6
(Als ländliche Gemeinden sind die Gemeinden zu behandeln, die gemäß LEP I/II in ländlichen Gebieten liegen)
- 3.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Waldeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern) bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2, 2.4 bis 2.6.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden für die Naßlagerung von
 - biozidfreiem Holz,
 - das bis mindestens zum 1. 4. 1991 nicht verkauft wird und
 - eingelagert ist auf Naßlagerplätzen, die Eigentum oder Besitz von forstlichen Zusammenschlüssen, Waldbesitzern oder der Landesforstverwaltung NRW sind.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden für die Trockenlagerung von

- aufgearbeitetem und gerücktem Holz,
- das bis mindestens zum 10. 12. 1990 nicht verkauft wird und
- sofern der Waldbesitz des Antragstellers in NRW 200 Hektar nicht übersteigt.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn nach dem 1. 3. 1990 nachweislich ein Kredit zur Finanzierung von Aufarbeitung und Rücken des Sturmholzes aufgenommen wurde.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.5

- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
- der abzuräumende Bestand bei Fichte nicht älter als 30 Jahre, bei anderen Baumarten nicht älter als 50 Jahre ist und
 - die Abräumung bis zum 1. 3. 1991 beendet ist.

4.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.6

- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Wiederaufforstung der Sturmschadensflächen bzw. deren Voranbau oder Unterbau mit Laubholz erfolgt. Eine Beimischung von Nadelholz bis zu 20% der Gesamtpflanzenzahl kann zugelassen werden.
- Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen an Waldaußenrändern nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand angelegt wird, es sei denn, die Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Bagatellgrenze:

- 500 DM bei Zuwendungsberechtigten gemäß Nummern 3.1 und 3.2
- 5 000 DM bei Zuwendungsberechtigten gemäß Nummern 3.3 und 3.4

5.3 Form der Zuwendung:

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 5.41 für Naßlagerung (Nr. 2.1) bis 1. 4. 1991 20 DM/m³/f, zahlbar mit 10 DM/m³/f als Abschlag nach Bewilligung, Restzahlung nach dem 1. 4. 1991 für maximal zwei Folgejahre 10 DM/m³/f/Jahr, zahlbar jeweils nach Ablauf des Folgejahres bzw. nach Verkauf des Holzes. Wird das Holz vor Ablauf eines vollen Folgejahres verkauft, ist die Zuwendung zeitanteilig (nach vollen abgelaufenen Monaten) zu kürzen.
- 5.42 für Trockenlagerung (Nr. 2.2) 10 DM/m³/f
- 5.43 für Aufarbeitungszinsen (Nr. 2.3) 4 DM/m³/f aufgearbeiteten Holzes, sofern der Kredit mindestens 1 Jahr läuft, bei geringerer Laufzeit ist die Zuwendung zeitanteilig (nach vollen abgelaufenen Monaten) zu kürzen
- 5.44 für Entrindung (Nr. 2.4) 5 DM/m³/f entrindeten Fichtenstammholzes
- 5.45 für Flächenräumung (Nr. 2.5) 2 000 DM/Hektar geräumter Fläche

5.46 Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.6 richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen“ (SMBL. NW. 79023).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 können nur die Holzmengen aus dem nordrhein-westfälischen Waldbesitz des Zuwendungsempfängers zugrunde gelegt werden.

6.2 Der Zuwendungsberechtigte hat bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 im Antrag schriftlich zu erklären, daß ein Verkauf der einzulagernden Holzmenge noch nicht erfolgt ist. Diese Erklärung ist subventionserheblich.

7 Verfahren

Das Verfahren richtet sich in entsprechender Anwendung

- bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummern 3.1 und 3.2 nach Nummer 7 meiner „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald“ v. 1. 10. 1990 (SMBL. NW. 79023)
- bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummern 3.3 und 3.4 nach Nummer 7 meiner „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald“ v. 2. 10. 1990 (SMBL. NW. 79023).

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

- MBL. NW. 1991 S. 168.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StGB § 156; SparkassenVO NW § 13; VwVfG § 27. – Die von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen errichteten Sparkassen sind Behörden, die zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Sparkassenbüchern zuständig sind. – Wird die eidesstattliche Versicherung nicht zur Niederschrift einer Behörde, etwa einer Sparkasse, aufgenommen, sondern durch eine eigene schriftliche Erklärung des Versicherten abgegeben, so gilt die Vorschrift des § 27 IV VwVfG über die Pflicht zur Belehrung über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung nicht. Dies gilt auch dann, wenn zur Abgabe einer solchen Versicherung an Eides Statt ein Formular der Behörde verwendet wird. OLG Düsseldorf vom 6. August 1990 – 5 Ss 256/90 – 102/90 I	34
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen	25	3. StPO §§ 24, 28 II Satz 2. – Spannungen zwischen Richter und Verteidiger sind in der Regel nicht geeignet, das Vertrauen des Angeklagten in die Unparteilichkeit des Richters zu berühren, und rechtfertigen daher im allgemeinen die Richterablehnung nicht. – Der Tatrichter wird erkennender Richter im Sinne des § 28 II Satz 2 StPO erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens. OLG Düsseldorf vom 13. August 1990 – 1 Ws 685/90	35
Bekanntmachungen	29	4. StPO § 121 I. – Zum anderen wichtigen, die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigenden Grund im Sinne des § 121 I StPO. OLG Düsseldorf vom 16. August 1990 – 1 Ws 683/90	35
Personalnachrichten	29	Hinweise auf Neuerscheinungen	36
Ausschreibungen	32		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
GG Artikel 34; BGB § 839; StrWG NW § 9 a I. – Wird ein Wirtschaftsweg, anders als üblich, durch eine Schranke am Ende des Weges einseitig abgesperrt, so bildet diese Absperrung ein unerwartetes Hindernis. Der Verkehrssicherungspflichtige muß Vorkahrungen treffen, um die Benutzer des Weges rechtzeitig und unübersehbar auf das Vorhandensein der Schranke hinzuweisen. OLG Köln vom 21. Juni 1990 – 7 U 27/90	32		
Strafrecht			
1. StrEG § 5 II. – Beruht der Vollzug der Untersuchungshaft nicht auf einem Verhalten des freigesprochenen Angeklagten, sondern allein darauf, daß die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe für ausreichend gehalten worden sind, ihn der ihm angelasteten Taten überführen zu können, und erfüllt sich diese Annahme später nicht, so ist für einen Ausschluß einer Haftentschädigung kein Raum. OLG Düsseldorf vom 11. Juni 1990 – 1 Ws 464/90	33		

– MBl. NW. 1991 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569